

**ANFRAGE** von Hans-Jacob Heitz (LP, Winterthur)

betreffend Submissionsordnung

---

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, wonach die Submissionsordnung für unser Gewerbe berechenbar sein muss und nicht zur Lotterie verkommen darf?
2. Finden sich in der Submissionsordnung verbindliche Bedingungen, welche beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung im Fall von Submissionsbeschwerden für das Verwaltungsgericht verbindlich sind? Wenn ja, welche? Wenn nein, wären solche nicht im Interesse der Rechtssicherheit vom Gesetzgeber zu definieren?
3. Was trägt jenes Unternehmen für ein Risiko, welches gemäss Beschwerdeentscheid submissionsordnungswidrig den Zuschlag erhalten haben sollte?
4. Wer trägt für ein allfälliges Beschwerdeverfahren das Kostenrisiko? Wie kann sich auch ein Kleingewerbler solcherart Verfahren ungestraft leisten?
5. Wird der Kanton ausländische Unternehmen, welche gemäss Beschwerdeentscheid submissionswidrig den Zuschlag erhielten beziehungsweise erschlichen, in deren Ursprungsland (Firmensitz) gerichtlich belangen?
6. Ist der Regierungsrat bereit, zwecks Schaffung von Rechtssicherheit und Gewährung gleich langer Spiesse das Instrument eines verwaltungsunabhängigen Mediators zu schaffen?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass im Interesse besserer Transparenz und erhöhter Rechtssicherheit die Frist zur Publikation in § 33 Submissionsordnung angemessen zu verkürzen ist.

Wie jüngste Fälle in der Stadt Zürich aufzeigen, ist die Praxis bei der neuen Submissionsordnung alles andere als transparent. So soll im Widerspruch zur Submissionsordnung § 29 ein Abgebot zugebilligt worden sein, ohne dass die anderen Anbieter nochmals begrüsst worden wären. Deshalb ist ein Entscheid des Verwaltungsgerichtes, welcher in solch einem Fall die aufschiebende Wirkung ablehnt, auf den ersten Blick jedenfalls nicht nachvollziehbar. Der Fall des südafrikanischen Spezial-Unternehmens am Gotthard, zeigt offenkundig auf, dass es ausländische Unternehmen verstehen, Zuschlüsse zu erschleichen im Wissen, dass nicht alle Submissionsbedingungen eingehalten werden. Dieselben tragen nämlich kaum ein Risiko, denn es ist fraglich, ob die Zürcher Behörden vor den ausländischen Gerichten klagen werden, um sich bei jenem Unternehmen für den dem obsiegenden Beschwerdeführer zu leistenden Schadenersatz schadlos zu halten. Oder kennt der Kanton etwa analog zum Altlastenfonds einen Spezialfonds beziehungsweise analog zur Erfüllungsgarantie (nicht zu verwechseln mit der ordentlichen SIA-Garantie!) eine neu zu gestaltende "Submissions-Bankgarantie" für Fälle ausländischer Anbieter? In solcherart Fällen ist ein Widerruf des Zuschlags (§ 34 Submissionsordnung) wegen des Arbeitsfortgangs a priori illusorisch, wie wir am Gotthard erlebten. Da die neue Submissionsordnung bereits in breiten Kreisen des Gewerbes ein ungutes Gefühl bewirkte, wäre die Schaffung eines verwaltungsunabhängigen Mediators, über dessen Tisch die Zuschlüsse vor definitivem Zuschlag und Eröffnung gehen sollten, wünschenswert. Die Frist in § 33 Submissionsordnung ist derart lang bemessen, dass faktisch der entsprechende Werkvertrag längst unterzeichnet ist, bevor das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz entschieden hat, was selbst für die aufschiebende Wirkung - wie figura zeigt - gilt. Dadurch wird das Beschwerderecht derart eingeschränkt, dass es de facto illusorisch wird.

Hans-Jacob Heitz